



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.VI. Der Chur-Brandenburgischen Gesandten Meynung von beyden Puncten. Von der Sayn- und Wittgensteinischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Januar.Evangelici
vernehmen
der Chur-
Brandenbur-
gischen Ges-
andten Mey-
nung hier-
über.

Dienstags, den 17ten Januar. wurde den sämtlichen Chur-Brandenburgischen Gesandten, von den Fürstlichen Sächsischen nomine aller Evangelischen Fürsten und Stände, von der vorhergemeldeten Consultation und ausgefallenem Concluso, Eröffnung gethan, (wie sie dann ohnehin schon, durch Wesenbecium, der wegen Pomern im Fürsten-Rath mit voriret hatte, Nachricht erlangt) mit dem Antrag, wöserne sie dabey noch etwas zu erinnern hätten, man es gerne vernehmen wolte: Hielten aber davor, daß keine Stunde damit zu säumen sey, sowohl weil die Tractaten zwischen Spanien und Holland sollten zum Ende gebracht seyn, und den letzten hujus styl. nov. wie man berichtet, der Schluß publiciret werden, als auch, daß eillicher Bericht nach, es in den Tractaten zwischen Spanien und Frankreich je mehr und mehr zum Schluß sich nähere.

Der Chur-
Branden-
burgischen Er-
klärung
hierauf.

Nachdem sich nun die Chur-Brandenburgischen mit einander beredet, geschähe die Antwort durch Wesenbecken, und zwar mit Dankfagung, daß man daraus mit ihnen communiciren wollen, nebst der Erklärung, daß sie im Nahmen ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, sich mit dem, was in puncto *Amnistie* & *Gravaminum* materialiter bedacht, und auch quoad modum procedendi, gutbefunden worden sey, allerdings conformiren könnten. Hielten doch dafür, daß man in alle Wege mit dem Werk fortzuschreiten. Daß es in denen übrigen verglichenen Punkten dabey zu lassen, sey auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Meynung. Ob man aber diese Erklärung als Ultimam herausgeben sollte, müsten sie fast anstehen, jedoch wolten sie gerne vernehmen, was des Herrn Chur-Sächsischen Meynung darunter seyn möchte, und es endlich auf die Majora stellen: So befinden sie auch, daß man in puncto *Autonomie* den *Terminus migrationis* auf 8. Jahr gestellet; weil aber gleichwol Graff Orenstern allbereit zu Münster solchen *Terminus* ganz hätte fallen lassen, hielten sie dafür, man könne es auf 6. Jahr richten, damit es einer endlichen Erklärung ähnlicher sey. Die- weil auch die Kayserlichen und Cathol-

Terminus
Emigrationis
auf 6. Jahre
zu stellen.

§. VI.

schen in ihren ausgestellten Declarationibus zu wissen begehrten, wessen man sich mit den Reformirten verglichen, so wolten sie, die Chur-Brandenburgischen, demnach gebethen haben, daß man Evangelischen theils neben der Evangelischen Declaration in puncto *Amnistie* & *Gravaminum*, auch den Articul die Reformirten betreffend, mit übergeben möchte, sinthemahl sie anders nicht dafür hielten, als daß es eine verglichene Sache sey.

Der Graff von Wittgenstein erinnert dabey in specie, daß er aus dem Aufsatze ersehe, wie daß man den *§. Domus Sayn & Wittgenstein* &c. unter diejenigen Sachen referirte, so annoch auf Vergleich stünden. Nun wolle er nicht verhoffen, daß man Evangelischen theils, das Gräfliche Haus Wittgenstein deserire, dann dieses gleichwohl eine Sache, so zwischen den Kayserlichen und Königlich-Schwedischen abgeredet und verglichen sey: Gültliche Tractaten werde er und seine Mit-Interessenten nicht ausschlagen, unterdeß aber dafür halten, es müsse so lange bey dem bleiben, was in das *Projectum Pacis* deßhalb gebracht, welches auch ein Mittel seyn werde, dem Gegentheil desto eher zum Zweck zu lencken.

Die *Deputati* antworteten prämissis prämittendis: Was diese Sayn- und Wittgensteinsche Sache anbetreffe; so würde solche unter den Evangelischen viele Contradicenten finden, inmassen unterschiedene Evangelische Fürstliche Gesandten von ihren hohen Principalen instruiret wären, dem Land-Graff Johann zu Hessen, welcher ein Gräflich-Saynisch Fräulein geheyrathet, zu assistiren; Sie wolten aber dennoch bey vorhabender Deputation sowohl gegen die Kayserliche als Königlich-Schwedische und Catholische dessen Erwehnung thun, welcher gestalt er, der Graff, so lange bey den verglichenen Articuln des Friedens-Projects zu bestehen vermeyne, bis durch gültlichen Vergleich ein anders vermittelt würde: Dergleichen Erinnerung auch wegen des, die Reformirten betreffenden Articuls, geschehen sollte.

1648.
Januar.Punctum we-
gen der Refo-
mirten zu be-
richtigen.Von der
Sayn- und
Wittgenstei-
nischen Sache.

Tttt

§. VII.